



EVALUIERUNG DES WAFFENRECHTS

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V zur Evaluierung des Waffenrechts

Perspektiven aus Handwerk und
Fachhandel für eine zielgerichtete Reform

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 03

**1. Stärkung des Fachhandels
als vertrauenswürdiger Partner 04**

2. Differenzierung der Polizeilichen Kriminalstatistik 06

**3. Waffenrecht umfassend überprüfen –
Klarheit, Kohärenz und Anwendbarkeit als Ziel 11**

4. Bürokratieabbau durch Vollzugsharmonie 14

5. Möglichkeiten der Digitalisierung prüfen 18

Schlusswort 21

Kontakt 22

Einleitung

„Wer seine Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.“ Dieses Zitat mahnt insbesondere im Kontext des Waffenrechts zur Besonnenheit. Seit Jahren wird dieses in immer kürzeren Abständen verschärft, oft als Reaktion auf tragische Einzelfälle und mit einseitigem Fokus auf das Tatmittel statt auf Täterprofile und Ursachen. Doch trotz neuer Verbote geschehen weiterhin gleichartige Straftaten, ohne dass diese durch die veränderte Gesetzeslage wirksam verhindert worden wären. Die jüngsten Verschärfungen sehen wir deshalb als unverhältnismäßige und anlassgetriebene Schnellentscheidungen mit verkürztem Verfahrensweg, ohne dass die dafür notwendigen, belastbaren empirischen Grundlagen vorhanden gewesen wären. Der daraus resultierende Anstieg des Verwaltungsaufwandes, misstrauensbasierter Überregulierung und der Verlust von Eigentumsrechten kriminalisiert nicht nur rechtstreue Bürger und Waffenbesitzer, sondern trifft insbesondere gewerbliche Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG, die mit wachsender Bürokratie, Rechtsunsicherheit und enteignungsgleichen Eingriffen zu kämpfen haben. Ein Vertrauensschutz ist faktisch nicht mehr vorhanden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die im Koalitionsvertrag beschlossene und nun durch das Bundesministerium des Innern begonnene umfassende Evaluierung des Waffenrechts. Eine evidenzbasierte, differenzierte, freiheitliche und ergebnisoffene vollständige Analyse, frei von überkommenen Leitbildern und ausschließlich sicherheitsbehördlicher Perspektive, ist als Basis einer grundlegenden Neuformulierung der waffenrechtlichen Regelungen überfällig und verdient größte Sorgfalt.

„**Wer seine Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.**“

Der VDB hat im Zeitraum vom 16.07. bis 24.07.2025 zur Vorbereitung der Evaluierung eine Befragung durchgeführt, an der sich 11.608 Personen beteiligten, darunter 382 gewerbliche Erlaubnisinhaber. Die dort identifizierten und priorisierten Problemfelder spiegeln sich in den im Folgenden dargestellten fünf Themenbereichen wider, die aus unserer Sicht Grundlage einer fundierten Evaluierung des Waffengesetzes sein müssen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme konzentrieren wir uns schwerpunktmäßig auf die Themenbereiche der Büchsenmachermeisterbetriebe und des Waffenfacheinzelhandels in Deutschland. Als Berufs- und Wirtschaftsverband fokussieren wir uns auf die Belange gewerblicher Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG. Wir haben weitgehend darauf verzichtet, die Belange der Jagd-, Schießsport- oder Sammlerverbände inhaltlich vorwegzunehmen, da diese Organisationen die spezifischen Perspektiven ihrer Mitglieder mit der ihnen eigenen Fachkenntnis in die Evaluierung einbringen sollen. Hinsichtlich weiterer Themen für Handel und Handwerk verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme des Bundesinnungsverbandes für das Büchsenmacherhandwerk. Unabhängig vom Regelungsadressaten – ob primär auf Jäger, Sportschützen, Airsoft- und Paintballspieler, Sachverständige, Sammler, Messeranwender im Outdoor-, Survival- oder Alltagsbereich oder eine der vielen weiteren, vom Waffengesetz betroffenen Personengruppen bezogen – wirken sich waffenrechtliche Änderungen stets vollumfänglich mittelbar oder unmittelbar auf Handel und Handwerk aus.

Denn der Fachhandel ist der Knotenpunkt, an dem alle Regelungen zusammenlaufen, sodass jede Änderung ihre Wirkung auch in den Geschäftsabläufen des Handels entfaltet. Daher ist es in einigen Punkten unerlässlich, auch auf Themenvorschläge aus Sicht anderer betroffener Zielgruppen einzugehen.

Diese Stellungnahme ist ein Plädoyer für Augenmaß, Transparenz und rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeit, die es im Rahmen einer Evaluierung primär zu beachten gilt. Denn wer Sicherheit ernst meint, muss auch Freiheit schützen. Wer Gefahren wirksam eindämmen will, darf gesellschaftliche Gruppen mit waffenrechtlichem Bezug nicht zu Sündenböcken machen und die in der Branche ansässigen Wirtschaftsunternehmen nicht existenzbedrohend einschränken. Wer Sicherheit schaffen will, muss zielgerichtete Maßnahmen ermitteln, die vor allem dem illegalen Waffenbesitz und dem illegalen Umgang mit Waffen entgegenwirken, Kriminalität wirksam bekämpfen und Gewaltstraftaten konsequent ahnden.

1. Stärkung des Fachhandels als vertrauenswürdiger Partner

Gewerbliche Erlaubnisinhaber versorgen nicht nur die legalen Waffenbesitzer in Deutschland, sondern übernehmen auch zentrale Aufgaben im Bereich der Kontrolle, Beratung oder Dokumentation und leisten damit einen Beitrag, dass Unberechtigte keinen Zugang zu Waffen und Munition erhalten.

Dennoch werden die Möglichkeiten der gewerblichen Erlaubnisinhaber durch eine Vielzahl unklarer, widersprüchlicher oder ungeeigneter Regelungen eingeschränkt, sodass sicherheitsrelevante Potentiale ungenutzt bleiben. Ziel der Evaluierung muss es daher sein, diese Hemmnisse zu identifizieren und abzubauen – und zugleich zu prüfen, wie der Handel durch präzise erweiterte Handlungsspielräume noch gezielter zur inneren Sicherheit beitragen kann. Denn nur ein wirtschaftlich tragfähiger, starker Handel kann als verlässlicher Partner im Kampf gegen illegalen Waffenbesitz wirken.

**Sicherheitsmechanismen
bleiben ungenutzt.**

Begründung und Beispiele:

In der Praxis sind Büchsenmachermeisterbetriebe und der Waffenfachhandel regelmäßig in sicherheitsrelevante Prozesse eingebunden, wobei eine intensive Abstimmung mit den jeweils zuständigen Waffenbehörden besteht.

Dies beginnt bei der Überprüfung von Erlaubnissen, geht weiter zur Beratung und Hinweisverpflichtungen in Bezug auf das Führen von freien Waffen und endet schließlich bei der Verwertung und Vernichtung von Waffen. In diesen Abläufen gibt es jedoch zahlreiche rechtliche Regelungen, die eine potentielle Sicherheitswirkung einschränken. Im Rahmen der Evaluierung muss daher geprüft werden, inwieweit die innere Sicherheit durch eine Ausweitung der Kompetenzen des Handels mit gleichzeitigem Abbau bürokratischer Hürden gestärkt werden kann.

Beispiel: Erbfälle und Fundwaffen

- Im Falle von Fundsachen oder in Erbfällen werden gewerbliche Erlaubnisinhaber oftmals kontaktiert, um Bestände zu sichten, fachgerecht zu bewerten und anschließend zu verkaufen oder zu verwerten. Dabei stoßen sie nicht selten auf Gegenstände, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz oder § 40 WaffG (z.B. Leuchtpurpatronen oder "große" Magazine) fallen. Trotz ihrer fachlichen Qualifikation und rechtlichen Zuverlässigkeit dürfen Fachhändler diese Gegenstände jedoch nicht an sich nehmen oder sichern, sondern müssen die Betroffenen auf ein behördliches Verfahren und die Abholung durch die Polizei verweisen. In der Praxis führt dies regelmäßig dazu, dass die betroffenen Gegenstände entweder weiter ungesichert in Privatwohnungen verbleiben oder – mangels klarer Abläufe oder aus Furcht vor Strafverfolgung – einfach anderweitig entsorgt werden. Diese Konstellation ist sicherheitspolitisch unhaltbar und wird dem präventiven Anspruch des Gesetzgebers nicht gerecht. Eine gesetzliche Grundlage, die es gewerblichen Erlaubnisinhabern in solchen Konstellationen erlaubt, verbotene oder meldepflichtige Gegenstände anzunehmen und zeitnah den Behörden zu übergeben, würde die Sicherheit erhöhen. Generell sollte zudem nach behördlicher Prüfung die Möglichkeit bestehen, solche Waffen oder Gegenstände nach Beseitigung der Verbotensmerkmale einer wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen. Zugleich könnte damit die Polizei in zahlreichen Fällen entlastet werden.
- Die Vernichtung von Waffen ist aufgrund der praxisfremden waffenrechtlichen Regelungen (insbesondere in Bezug auf Läufe) ein aufwändiges und kostentechnisch nicht darstellbares Prozedere. Hier sind Erleichterungen, wann genau eine Waffe als vernichtet anzusehen ist, oder eine kostenfreie Abgabe zur Vernichtung bei der zuständigen Behörde vorzusehen.

Gerade im Bereich des Nationalen Waffenregisters bleiben zahlreiche potentielle Sicherheitsmechanismen durch einen zu großen Fokus auf den Datenschutz ungenutzt. Es muss daher ein Blick darauf geworfen werden, wie durch erweiterte Rückmeldefunktionen Prozesse unter Wahrung des Datenschutzes dazu genutzt werden können, die Sicherheit im Verkaufsprozess zu erhöhen, z. B. durch Rückmeldungen zu Waffenbesitzverboten, eine effektive Prüfung von Voreinträgen oder überschrittene Mengengrenzungen.

Beispiele für mangelnde Prüfmöglichkeiten

- Waffenverbote gemäß § 41 WaffG sind derzeit kaum effektiv kontrollierbar, da einerseits den Waffenbehörden häufig Informationen zu relevanten Verurteilungen fehlen – insbesondere bei Personen ohne bestehende Erlaubnisse. Andererseits kann auch der Fachhandel mangels entsprechendem Meldeanlass im Nationalen Waffenregister keine belastbare Prüfung vor einem Verkauf vornehmen. Eine Evaluierung muss untersuchen, wie Waffenverbote rechtssicher und tatsächlich durchsetzbar ausgestaltet werden können, ohne den Fachhandel mit einer unerfüllbaren Prüfpflicht zu belasten.
- Die Gültigkeit von Voreinträgen oder die Berechtigung zum Munitionserwerb sind über das Nationale Waffenregister nicht überprüfbar. Die Prüfung von Voreinträgen soll zwar im Rahmen eines der nächsten XWaffe-Updates eingeführt werden, jedoch sollten Möglichkeiten und Vorteile im Rahmen der Evaluierung direkt beleuchtet werden.

- Waffenbesitzkarten können über das Nationale Waffenregister nur dann sicher auf Gültigkeit überprüft werden, wenn P-ID und E-ID auf der WBK aufgedruckt sind. Daher sind gerade im Fernabsatz oder Online-Handel häufig Rückfragen zur Gültigkeit bei der jeweils zuständigen Waffenbehörde nötig. Auch hier soll es im Rahmen eines der nächsten XWaffe-Updates eine Erweiterung geben, deren Effektivität in die Evaluierung einbezogen werden sollte.

2. Differenzierung der Polizeilichen Kriminalstatistik

Wer Grundrechte beschneidet oder Märkte einschränkt, um staatliche Sicherheitsziele zu erreichen, muss belegen können, dass diese Eingriffe verhältnismäßig, wirksam und erforderlich sind. Das setzt eine valide Datenerhebung voraus. Deshalb ist eine Reform der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in unseren und den Augen der von uns Befragten Voraussetzung, um eine sachgerechte Evaluierung überhaupt durchführen zu können.

Eine Evaluierung ohne eine statistische Datenerhebung zu Tatwaffen, Tätern und deren Hintergrund wäre methodisch nicht haltbar. Ebenso zwingend ist eine kontinuierliche Datenerhebung auch nach Einführung etwaiger

Einschränkungen, um deren tatsächliche Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen wieder zurückzunehmen, die das gesetzte Ziel nicht erreichen.



Die Umfrageteilnehmer weisen einer differenzierten PKS die höchste Dringlichkeit zu.

Ziel der Evaluierung muss es daher sein:

1. verlässliche und verwertbare Daten zur Deliktrelevanz der im Waffengesetz regulierten Gegenstände zu erheben,
2. zu unterscheiden, ob es sich um Gewaltdelikte gegen Leib und Leben handelt, die ohnehin nach StGB zu ahnden sind, oder um reine Ordnungsverstöße, und
3. zu prüfen, wie durch eine differenzierte PKS künftig eine belastbare Beurteilung legaler und illegaler Waffen ermöglicht werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Status einer Waffe zum Tatzeitpunkt nicht immer eindeutig feststeht. So ist eine ursprünglich legal besessene Waffe, beispielsweise im Fall eines Überfalls und anschließenden Missbrauchs durch den Täter, in der Tatverwendung dann illegal verwendet. Da dies bei der Erfassung oftmals erst im weiteren Verlauf geklärt werden kann, ist eine präzisere Datenerhebung unverzichtbar, um belastbare Erkenntnisse zu gewinnen.

Darüber hinaus braucht es detaillierte Angaben zu:

- Tatmitteln (auch jenseits von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Waffen, z. B. Messer, Äxte, Fahrzeuge)
- Delikttypen (z. B. Tötungsdelikt, Aufbewahrungsverstoß, reiner Besitzverstoß)
- Täterprofilen (Vorstrafen, psychische Erkrankung, Extremismusbezug)

Nur auf dieser Grundlage lässt sich belastbar beurteilen, welche Tatmittel tatsächlich sicherheitsrelevant sind und wo durch Überregulierung rechtsstaatliche Grenzen bereits überschritten wurden. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und des staatlichen Eingriffs in Freiheitsrechte müssen in der Folge Regulierungen zu Waffen, die keine empirisch belegbare Deliktrelevanz bei Straftaten gegen Leib und Leben aufweisen, Schritt für Schritt zurückgenommen und durch nachweislich wirksame Maßnahmen ersetzt werden.

Begründung und Beispiele:

Bereits 2014 stellte das Bundesinnenministerium fest, dass die Deliktrelevanz legal besessener Feuerwaffen, die auch beim sportlichen Schießen verwendet werden, als gering einzuschätzen ist.¹ Eine Einstufung bestimmter Waffen als besonders gefährlich – etwa anhand äußerer Merkmale – sei weder möglich noch zielführend. Auch das Bundeskriminalamt betonte 2016 gegenüber dem EU-Komitee LIBE, dass nicht das Aussehen oder die Kategorie einer Waffe entscheidend seien, um Straftaten zu verhindern. Selbst das Verbot ganzer Waffenkategorien würde keine einzige Tat verhindern.²

Gewalt geht nicht von Gegenständen aus, sondern von Menschen. Vor diesem Hintergrund muss eine wirksame Strategie zur Reduktion von Waffengewalt mehrere Ebenen gleichzeitig adressieren, unter anderem die Prävention von Radikalisierung und Gewaltbereitschaft, bedarfsgerechte soziale und psychologische Hilfen, ergänzende ordnungsrechtliche Maßnahmen sowie eine evidenzbasierte Auswertung ihrer Wirkungen.

Regelungsbeispiele ohne empirischen Grundlage

- § 6 AWaffV schließt allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes bestimmte Waffen vom sportlichen Schießen aus.
 - Das führt zur Notwendigkeit von Feststellungsbescheiden, die bürokratische und finanzielle Belastungen für gewerbliche Erlaubnisinhaber, das BKA und die Länder bringen.
- § 42a WaffG verbietet das Führen von Einhandmessern und Messern ab einer bestimmten Klingenlänge.
- Nachtzieltechnik gehört zu den verbotenen Gegenständen und kann nur als Vorsatz- und Aufsatzgerät von Jägern genutzt werden.
- Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern aus Lärmschutzgründen wird behördlich kaum bis gar nicht anerkannt.

¹ https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/14-12-11_12/anlage16.pdf?blob=publicationFile&v=2 (Aufgerufen am 15.09.2025).

² <https://german-rifle-association.de/tsunami-im-europaeischen-parlament/> (Aufgerufen am 15.09.2025).

- Magazinegehäuse für Kurzwaffen mit mehr als 20 Schuss und Langwaffen mit mehr als 10 Schuss gehören zu den verbotenen Gegenständen.
- Freie Waffen sind auf 7,5 Joule begrenzt, obwohl andere EU-Staaten deutlich abweichende Werte festlegen. Eine empirische Grundlage für die Annahme einer höheren Deliktrelevanz bei Überschreiten dieser Grenze ist nicht erkennbar.

Bis zum Jahr 2015 unterschied die PKS nach der Herkunft der Tatwaffe. Damals zeigte sich, dass nur 4,9 % der sichergestellten Schusswaffen in legalem Besitz waren – ein eindeutiger Hinweis darauf, dass Jagd- und Sportwaffen keine signifikante Deliktrelevanz aufweisen.

Seit 2016 wird auf diese Differenzierung verzichtet, sodass aktuell keine sachgerechte Analyse der Rolle legaler Waffen mehr möglich ist. Diese Lücke führt automatisch zu einer

systematischen Überschätzung der Deliktrelevanz des legalen Waffenbesitzes in Deutschland, deren politische und gesellschaftliche Konsequenzen wir in den Verschärfungen der letzten Jahre erlebt haben. Denn von Verschärfungen, die die Sicherheit erhöhen sollen, sind regelmäßig nur gesetzestreue Bürger betroffen, während Straftäter sich naturgemäß nicht an gesetzliche Vorschriften halten. Tatsächlich lagen in fast allen Fällen, die zu Gesetzesverschärfungen führten – z. B. Winnenden, Halle, Solingen, Brokstedt, Mannheim – bereits Verstöße gegen bestehende Regelungen vor.

Waffenbesitzer sind Teil einer verantwortungsvollen und überprüften Rechtsgemeinschaft.

Ein eindrucksvolles Beispiel für die Deliktsferne legaler Waffenbesitzer liefert in diesem Jahr der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul³: Von rund 150.000 waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern in NRW verübten in einem Zeitraum von fünf Jahren lediglich 0,013 % eine Straftat und von den 2.421 Tötungsdelikten wurden gerade einmal 1 % mit legal besessenen Schusswaffen begangen. Diese Zahl verdeutlicht, dass gesetzestreue Waffenbesitzer kein sicherheitspolitisches Problem darstellen, sondern vielmehr Teil einer verantwortungsvollen und überprüften Rechtsgemeinschaft sind. Solche Daten sind im Rahmen der Evaluierung deutschlandweit zu erheben, um eine realistische Einschätzung zur Rolle legaler Waffen im Kriminalitätsgeschehen zu erhalten.

Die Datenlage zeigt aber bereits jetzt, dass von legalen Waffenbesitzern statistisch betrachtet eine deutlich geringere Gefahr ausgeht als von Personen ohne waffenrechtliche Erlaubnis.

0,013 % der Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen in NRW wurden straffällig.

³ <https://www.bild.de/politik/inland/nordrhein-westfalen-zeigt-wahre-gefahr-illegaler-waffenbesitz-687df83e232ed33c4173a36b> (Aufgerufen am 15.09.2025)

Diese Erkenntnis ist auch für die Betrachtung sicherheitsrelevanter Gruppen im Staatsdienst von Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere auch Soldaten der Bundeswehr und der beordneten Reserve, die durch sicherheitsbehördliche Überprüfung (MAD) auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung verpflichtet und in sicherheitspolitische Strukturen eingebunden sind. Eine Anerkennung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses für den privaten Übungsgebrauch ist fachlich begründbar, da sie einerseits keine neuen Risiken schafft, andererseits jedoch den Fähigkeitserhalt der Reserve stärkt, Ausbildungsressourcen schont und die Einsatzbereitschaft erhöht. In anderen europäischen Staaten wie Estland, Litauen oder der Schweiz sind entsprechende Modelle erfolgreich etabliert. Der Ansatz verdient daher auch in Deutschland eine sachliche Prüfung im Rahmen einer evidenzbasierten Evaluierung.

Auch zeitliche Entwicklungen sind anhand der aktuellen PKS nur eingeschränkt interpretierbar. So stiegen die Delikte mit Schusswaffen nach der Novellierung des Waffengesetzes im Jahr 2003 sprunghaft an, möglicherweise als Folge der Einführung des Kleinen Waffenscheins. Im Jahr 2015 ist nach einigen Jahren des Rückgangs ein weiterer signifikanter Anstieg zu verzeichnen, der mit der ersten großen Flüchtlingswelle zusammenfällt. Während der Corona-Pandemie ist ein Rückgang zu beobachten, der auch auf die im Lagebild des BKA definierte „Kontrollkriminalität“ zurückgeführt werden kann. Solange jedoch keine differenzierten Daten zu Tatmitteln und Tätern erhoben werden, bleiben solche Deutungen spekulativ.

“Verschärfungen, die auf einer verzerrten Datengrundlage beruhen, gefährden nicht nur die Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen, sondern auch das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Ohne eine effektive Weiterentwicklung der PKS und damit einer differenzierten Erfassung wäre auch in Zukunft eine sachgerechte und risikobasierte Regulierung unmöglich.

Beispiel: Tatmittel- statt Täterfokussierung

Das Waffengesetz konzentriert sich insgesamt eher auf einzelne potentielle Tatwerkzeuge (z. B. Messer, Anscheinswaffen, Schusswaffen) oder Tatorte (z. B. Veranstaltungen, Innenstädte, ÖPNV), anstatt auf Täter.

Dieser Fokus sowie die Tatsache, dass teilweise auch Alltagsgegenstände (z. B. Küchenmesser, Cuttermesser, das Einhand- oder Rettungsmesser, Klopfmassagestäbe (siehe Feststellungsbescheid Z-499), Abwehrsprays und Alltagsverhalten (z. B. Apfelschälen im Zug, Öffnen eines Kartons mit einem Messer beim Aufbau einer Messe, Führen eines Messers durch Einsatzkräfte abseits des Einsatzweges) reguliert werden, erschwert die Anwendung für Bürger, Vollzugsbehörden, Verwaltung und Justiz und führt zur Notwendigkeit von Feststellungsbescheiden, die bürokratische und finanzielle Belastungen für gewerbliche Erlaubnisinhaber, das BKA und die Länder mit sich bringen.

Insbesondere die im Waffengesetz erfassten Regelungen zu Messerverboten müssen daher umfangreich auf ihre Wirksamkeit beleuchtet werden, denn Messer sind Alltagsgegenstände und in nahezu jedem Haushalt vorhanden.

Sie können nicht vollständig aus dem öffentlichen Raum verbannt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Regelungen zu Gebrauchsmessern systemwidrig sind, da diese keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes darstellen. Es kann somit keine klare Abgrenzung und Rechtssicherheit gewährleistet werden. Zur Prävention sind daher Maßnahmen gegen potentielle Täter, wie z. B. das Dortmunder Modell⁴ einzubeziehen, das auf individuelle Waffenverbote als wirksames Mittel setzt.

Zwei Drittel der Befragten fühlen sich von pauschalen Messerverboten betroffen und weisen diesem Problem eine Dringlichkeit von \emptyset 8,5 auf einer Skala von 1 bis 10 zu.

Anlassbezogene Gesetzesverschärfungen ohne empirische Grundlage führen regelmäßig dazu, dass vormals legale Gegenstände nachträglich verboten, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt oder mengenmäßig begrenzt werden. Die von diesen Änderungen Betroffenen – insbesondere gewerbliche Erlaubnisinhaber – werden dadurch regelmäßig faktisch enteignet. Da das Waffengesetz bisher keine Entschädigungsregelung kennt und eine wirtschaftlich darstellbare Vermarktung nicht möglich ist, erleiden gewerbliche Erlaubnisinhaber Umsatzeinbußen und Verluste, die ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Insgesamt schwächt dieses Vorgehen die Rechtssicherheit, untergräbt das Vertrauen in die Verlässlichkeit staatlichen Handelns und fördert damit zunehmend die politischen Ränder. Daher müssen alle Einschränkungen der vergangenen Jahre hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und dem Zugewinn für die innere Sicherheit evidenzbasiert bewertet werden. Zudem muss eine Regelung zur wertentsprechenden Entschädigung bei Verboten oder Einschränkungen für vormals legal erworbene Waffen oder vom Waffengesetz betroffene Gegenstände zwingend implementiert werden.

77 % der gewerblichen Erlaubnisinhaber geben an, bereits von solchen Enteignungen betroffen gewesen zu sein. Eine generelle Entschädigungsregelung könnte hier Abhilfe schaffen.

Gleichzeitig muss eine ernsthafte Evaluierung den Blick darauf werfen, welche differenzierten und gezielten Maßnahmen tatsächlich zur einer Reduzierung von (Waffen)Kriminalität beitragen können, ohne sich dabei ausschließlich auf Tatmittel zu fokussieren.

Beispiel: Verfälschung durch Straftatenkatalog

Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob eine Schusswaffe entwendet oder bei einer Straftat verwendet wird oder ob lediglich eine einzelne Patrone nicht korrekt gelagert wird. Eine Evaluierung sollte daher auch den Straftatenkatalog in den Blick nehmen und prüfen, inwieweit die Justiz und Behörden durch eine Verschiebung von Straftaten hin zu Ordnungswidrigkeiten entlastet werden können.

⁴ <https://dortmund.polizei.nrw/presse/ein-jahr-messertrageverbote-was-hat-es-gebracht> (Aufgerufen am 15.09.2025)

3. Waffenrecht umfassend überprüfen – Klarheit, Kohärenz und Anwendbarkeit als Ziel

Eine Evaluierung des Waffenrechts muss zwingend den Fokus auf eine Prozessoptimierung aller waffenrechtlich relevanten Regelungen legen. Ziel muss sein, inhaltliche Redundanzen, unklare Begriffe, übermäßige Komplexität oder Unklarheit in der Formulierung sowie unnötig verschachtelte Verweise systematisch zu identifizieren.

Dabei darf der Begriff „Waffenrecht“ im Koalitionsvertrag keinesfalls verkürzt verstanden werden. Daher sei ausdrücklich auf die im Koalitionsvertrag gewählte Formulierung „wir evaluieren unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend“ hingewiesen, in der ausdrücklich der Begriff „Waffenrecht“ und nicht „Waffengesetz“ verwendet wurde. Denn eine umfassende Evaluierung des Waffenrechts mit dem Ziel, es fortzuentwickeln, muss auch alle weiteren relevanten Regelungswerke berücksichtigen.

Ziel einer solchen strukturellen Evaluierung muss es sein, die Gesetzestexte im Anschluss durch Neuformulierung, Neugliederung und Neufokussierung so zu gestalten, dass sie für alle Beteiligten – von den Behörden über den Fachhandel, die Waffenbesitzer und die Justiz bis hin zu den ggf. noch betroffenen Bürgern – leicht zugänglich, verständlich und

damit im Sinne des Koalitionsvertrages anwenderfreundlich werden. Mögliche anlaufende Gesetzgebungsprozesse auf EU-Ebene sind dabei unbedingt zu berücksichtigen. Eine Neufassung sollte darüber hinaus auch überkommene Leitbilder und Annahmen, die seit Jahrzehnten unverändert fortgeschrieben werden, kritisch auf ihre Aktualität prüfen und an die heutigen gesellschaftlichen Realitäten sowie die weltpolitische Gesamtlage anpassen.

**Überkommene Leitbilder
und Annahmen müssen
kritisch geprüft werden.**

Begründung und Beispiele

Über Jahre hinweg hat sich durch teilweise überhastete und anlassbezogene Verschärfungen ein kaum noch überschaubares Geflecht an Regelungen gebildet, das durch unklare Rechtsbegriffe, widersprüchliche Verweise und mangelhafte Praxisorientierung geprägt ist. Damit einher gehen ein wachsender Verwaltungsaufwand und ein spürbarer Vertrauensverlust in die Verlässlichkeit rechtsstaatlicher Strukturen.

**82,2 % der Händler geben an, von der mangelnden
Prozessoptimierung betroffen zu sein. In Hamburg dauert die
Ausstellung einer WBK regelmäßig mehr als 6 Monate.**

Beispiele für mangelnde Klarheit

- Die im Juli 2025 beschlossene Verschärfung bezüglich mehrschüssiger Druckluftwaffen für Nadelgeschosse hat zu einem schwer verständlichen und in der Praxis oft komplett gegensätzlich interpretierten Regelungstatbestand geführt.

- Unübersichtliche und verkettete Verweise: Um den Regelungstatbestand der Leihe einer Schusswaffe zu erfassen, müssen derzeit zwölf Fundstellen in drei Gesetzen berücksichtigt werden. Der Straftatenkatalog ist nahezu unlesbar und damit kaum zu erfassen.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe wie "allgemein anerkannter Zweck", "im Zusammenhang mit", "dazu geeignet sind", "Messer" (auch Plastikmesser?), "Anschein einer", "berechtigtes Interesse", "Seitlich umschlossene Einrichtungen".
- Redundanzen wie Besitzverbot trotz Führverbot (z. B. von Springmessern).
- Regelungen zur Persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind durch zahlreiche Verweise unübersichtlich geworden.
- Die WaffVwV wurde zuletzt im Jahr 2012 aktualisiert und berücksichtigt damit inzwischen vier größere Gesetzesänderungen nicht.

Ein wesentlicher Ausgangspunkt liegt in der Übererfüllung der EU-Feuerwaffenrichtlinie, was unter anderem hinsichtlich Bedürfnisnachweis, Erlaubnisvorbehalte, Waffenregister, Regelungen zur Verbringung, zur Kennzeichnung, zu Waffenteilen oder der Kategorisierung von Feuerwaffen dahingehend zu beleuchten ist, inwieweit Deutschland zu einer sachgerechten und praxisorientierten Umsetzung auf europäischem Mindestniveau zurückkehren kann. Zu berücksichtigen ist, dass die EU-Feuerwaffenrichtlinie (2021/555) vorsieht, dass die Europäische Kommission bis zum 14. September 2020, und anschließend alle fünf Jahre (d. h. im Herbst 2025), dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie übermittelt – und gegebenenfalls neue Gesetzgebungsvorschläge unterbreitet. Sollte es ab Herbst 2025 solche neuen Initiativen seitens der EU geben, müssen nationale Aktivitäten diese unbedingt berücksichtigen. Ansonsten könnte es im schlimmsten Fall zu widersprüchlichen gesetzgeberischen Aktivitäten kommen, die für eine längerfristige Verunsicherung in Bezug auf den gesetzlichen Rahmen sorgen.

Ebenso plant die Europäische Kommission, im ersten Quartal 2026 eine Richtlinie gegen den illegalen Waffenhandel vorzulegen, die u. a. Mindestkriterien für die strafrechtliche Ahndung von Feuerwaffendelikten enthalten soll. Auch hier ist von paralleler oder Doppelsegesetzgebung abzusehen.

“ **Die EU-
Feuerwaffenrichtlinie
wird bereits übererfüllt.** ”

Beispiele: Übererfüllung von EU-Recht

- Ein praxisrelevantes Beispiel ist die Umsetzung der EU-Regelung zu Magazinen. Durch die Regelung zu Dual-Use-Magazinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als zehn Patronen, die sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendet werden können, benötigt nahezu jeder gewerbliche Erlaubnisinhaber eine Ausnahmegenehmigung, um gesetzeskonform handeln zu können. Die Evaluierung zum 3. WaffRÄndG hat bereits gezeigt, dass die Magazinregelung insgesamt keinen Beitrag zur inneren Sicherheit leistet.
- Auch Sportschützen im internationalen Wettbewerb sind betroffen. Gleichzeitig sorgt die Definition von Magazingehäusen dafür, dass ein Umbau kaum möglich ist.

- Zudem sind die Meldeanlässe im Nationalen Waffenregister im Vergleich zu anderen EU-Ländern übermäßig komplex, was zu einem hohen bürokratischen Aufwand führt.

Mehr als jeder zweite Händler weist der Problematik „Dual-Use-Magazinen“ die höchste Priorität zu. 17,5 % der Sportschützen und 20,5 % der Jäger thematisieren das Magazinverbot in ihren Freitextantworten.

Zweitens sind die über das Waffengesetz hinausgehenden nationalen Regelungen wie das Waffenregistergesetz (WaffRG) und die zugehörige Verordnung (WaffRGDV), das Beschuss- und Sprengstoffgesetz mit den jeweiligen Verordnungen sowie die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und die Verwaltungsvorschriften (WaffVordruckVwV, WaffVwV) sowie die Schießstandrichtlinie zu berücksichtigen und ggf. auch die Jagdgesetze einzubeziehen.

Beispiele Beschuss- und Sprengstoffgesetz

- Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zur geplanten Beschussgesetznovelle. Hier wäre insbesondere die Ausstattung der Beschussämter, die Notwendigkeit von Instandsetzungsbeschüssen, das Prüfverfahren für Dekowaffen oder Ausnahmen im Umgang mit nicht beschossenen Waffen für gewerbliche Erlaubnisinhaber und Sammler zu prüfen.
- Im Sprengstoffgesetz fehlt eine Regelung zum Erben von Sprengstoffen. Zudem gibt es gelegentlich Diskrepanzen in Bezug auf Wiederlader und den Besitz von Munition.
- Jagdrechtliche Regelungen weichen teilweise von waffenrechtlichen Regelungen ab (z. B. Nachtzieltechnik, im Bundesjagdgesetz das Verbot der Verwendung halbautomatischer Langwaffen mit mehr als drei Patronen bei der Jagdausübung).

Drittens spielen auch Regelungen aus anderen Rechtsbereichen, z. B. dem Handels- oder Verbraucherrecht, eine Rolle, die im Zuge einer praxisorientierten und anwenderfreundlichen Weiterentwicklung des Waffenrechts zu berücksichtigen sind.

Beispiele für Kollision mit Verbraucherrechten

- Aktuell besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen Widerrufsrecht im Onlinehandel und waffenrechtlichen Anzeigepflichten bei Erwerb und Überlassung. Wird der Onlinekauf einer Waffe innerhalb von 14 Tagen widerrufen, besteht dennoch die Pflicht zur waffenrechtlichen Anzeige von Erwerb und Überlassung binnen zwei Wochen. Diese Inkonsistenz führt zu unnötigem bürokratischen Aufwand und belastet sowohl Erlaubnisinhaber als auch Behörden. Eine praxisgerechte Ausnahme im Falle einer Rückgabe innerhalb der zweiwöchigen Anzeigefrist ist daher zu prüfen.
- Zweitens führt die aktuelle Rechtslage zur Herstellung einer Waffe dazu, dass bei einem reinen reparatur- oder verschleißbedingten Austausch eines führenden Waffenteils oder auch bei einer Reparatur im Ausland eine neue Waffen-ID entsteht und damit (theoretisch) die vollständigen Regelungen zum Erwerb einer (Neu-)Waffe inkl. Bedürfnis und ggf. Schießnachweisen gelten. Auch hier müssen Erleichterungen zwingend etabliert werden.

Über alle Gesetze hinweg ist zu prüfen, inwieweit praktische Abläufe eindeutig geregelt sind, wo Lücken bestehen oder Widersprüche gegeben sind. Integraler Bestandteil der Evaluierung muss eine Prüfung aller Regelungen auf Konsistenz, rechtsstaatliche Kohärenz und Praxistauglichkeit mit dem Ziel sein, die Rechtsgrundlagen zu entschlacken und zu vereinfachen, sowie auf Symbolpolitik in Form pauschaler Verbote oder äußerlich motivierter Einschränkungen zu verzichten. Es ist zu prüfen, inwieweit Verweisstellen minimiert und zum gleichen Prozess gehörende Regelungen zusammengefasst werden können.

4. Bürokratieabbau durch Vollzugsharmonie

Ziel einer Evaluierung des Waffenrechts muss es sein, die Regelungsbereiche zu identifizieren, welche in der Praxis lediglich einen reinen bürokratischen Mehraufwand darstellen, ohne dabei einen messbaren Sicherheitsgewinn zu erzielen. Dies betrifft sowohl überregulierende Einzelvorgaben für bestimmte Gruppen von Erlaubnisinhabern als auch eine uneinheitliche Vollzugspraxis infolge gesetzlicher Auslegungsspielräume, die in den Bundesländern zu unterschiedlichen Auflagen führen. Dadurch bestimmt nicht mehr das Bundesgesetz, sondern vielerorts der Wohnort, welche Regelungen für einen Erlaubnisinhaber gelten.

Ein zentrales rechtsstaatliches Prinzip ist die

Verhältnismäßigkeit – sie soll Eingriffe des Staates in die Freiheitsrechte des Bürgers begrenzen und ist zugleich eine Voraussetzung für die

gesellschaftliche Akzeptanz staatlicher Regulierung. Im Waffenrecht zeigen sich jedoch zahlreiche Beispiele einer unverhältnismäßigen Behandlung legaler Waffenbesitzer und unnötige administrative Belastungen für Behörden wie auch gewerbliche Erlaubnisinhaber.

“Verhältnismäßigkeit ist ein zentrales rechtsstaatliches Prinzip zur Verteidigung der Grundrechte.“

Regelungsbereiche zu identifizieren, bei denen durch klare bundesgesetzliche Vorgaben eine einheitliche Anwendung ermöglicht werden kann, ist daher nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit und Gleichbehandlung geboten, sondern auch im Interesse eines effektiven Vollzugs sicherheitsrelevanter Vorschriften.

Alle waffenrechtlichen Erlaubnisinhaber – unabhängig vom Bundesland – sind auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft. Es gibt daher keinen sachlichen Grund, warum ihnen je nach Zuständigkeit und Art der Erlaubnis unterschiedliche Anforderungen auferlegt werden. Eine einheitliche Anwendung stärkt Rechtssicherheit und verbessert die Planbarkeit für Wirtschaftsunternehmen durch eine Reduzierung der Bürokratiekosten.

Zugleich würden Waffenbehörden und Justiz durch klare, schlanke Vorgaben spürbar entlastet. Dadurch könnten die Vollzugsbehörden ihre Ressourcen stärker auf ihre eigentlichen Kernaufgaben konzentrieren: die Entwaffnung von Extremisten und Gefährdern sowie die konsequente Ahndung sicherheitsrelevanter Verstöße.

Begründung und Beispiele

Es gibt zahlreiche Beispiele für rein bürokratische Hürden, die im Handel dazu führen, dass entweder gesonderte Prüfungen der Erlaubnisurkunden nötig sind, um den Vorwurf einer Überlassung an einen Unberechtigten sicher ausschließen zu können, oder wo überzogene Auflagen von Waffenbehörden zu Umsatzeinbrüchen führen.

Beispiele für bürokratische Hürden

Dazu gehören

- das Erwerbsstreckungsgebot für Sportschützen,
- unterschiedliche Altersgrenzen,
- ein zeitversetzter Erwerb von Munition, weil erst die Waffe eingetragen werden muss,
- Mengenbeschränkungen, die sich nicht anhand der WBK überprüfen lassen (gelbe WBK).

Besonders problematisch ist der bundesweite Flickenteppich der Verwaltungspraxis, der sich aus kommunalen und länderspezifischen Interpretationen des Waffengesetzes ergibt. Für Unternehmen, die überregional

oder im Onlinehandel tätig sind, bedeutet dies massive Rechts- und Investitionsunsicherheit. Während in einem Bundesland bestimmte Prozesse unbürokratisch möglich sind, können dieselben Vorgänge andernorts faktisch blockiert werden. Solche Unterschiede führen zu Standortnachteilen und Wettbewerbsverzerrungen.

A graphic featuring a magnifying glass icon with a blue handle and a white lens. The lens is positioned over the text '72,5 % der Sportschützen fühlen sich konkret durch ungleiche Regelungen betroffen.', which is written in a bold, blue, sans-serif font. The background of the graphic is a light blue gradient.

72,5 % der Sportschützen fühlen sich konkret durch ungleiche Regelungen betroffen.

Beispiele für behördenspezifische Anwendungen

- Aufbewahrungskonzepte mit teils überzogenen baulichen und technischen Anforderungen im Waffenfachhandel, aber auch bei Sammlern oder in Schießsportvereinen.
- Regelungen zur Aufbewahrung des Schlüssels zum Waffenschrank.
- Mangelnde Ausnahmen in Waffenverbotszonen, die beispielsweise den Transport erlaubnispflichtiger Waffen zum Handel ermöglichen, nicht aber den von erlaubnisfreien Waffen (siehe Hessen im ÖPNV), behindern Unternehmen bei Serviceangeboten.
- Selbstständige Definition und Festlegung eines Grundkontingents bei Jägern. Dies führt in einigen Landesteilen bereits dazu, dass der Gebrauchtwaffenmarkt kollabiert, weil Angebot und Nachfrage bei bestimmten Waffen plötzlich nicht mehr übereinstimmen.
- Abweichende Anforderungen bei sportlichen Überkontingentswaffen zum Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses (z. B. nachweisliche Wettkampfteilnahme mit jeder individuellen Waffe über dem Grundkontingent).

Auf der anderen Seite führen unnötige Abläufe in den Waffenbehörden dazu, dass diese sich nicht mehr auf ihre Kernaufgabe konzentrieren können und Basisaufgaben verhindert oder verzögert werden. Dies führt im Rahmen des Nationalen Waffenregisters häufig auch bei gewerblichen Erlaubnisinhabern zu Verzögerungen und damit Kosten. Diese Bereiche gilt es zu identifizieren, um die Waffenbehörden zu entlasten.

Beispiele: Überlastete Behörden bremsen Handelsabläufe

- Da Waffenbehörden mit zahlreichen nicht zweckdienlichen Hinweisen aus dem Nationalen Waffenregister konfrontiert werden, werden wichtige Hinweise (z. B. von abweichenden Daten im NWR zur Meldung eines Händlers) häufig nicht bearbeitet. Eine Datenbereinigung im NWR findet damit nicht statt und im Handel müssen ebenfalls erneut Verarbeitungsfehler geprüft und ggf. bearbeitet werden. Ziel der Evaluierung muss es sein, diese Prozesse zu analysieren, um im Zuge von Neuregelungen Vereinfachungen zu schaffen.
- Ein weiteres Beispiel für eine unnötige und damit rein bürokratische Regelung sind die regelmäßigen Abfragen im Rahmen der Prüfung auf persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, die trotz vorhandener Nachberichtspflicht der Sicherheitsbehörden zu erfolgen haben. Dadurch entstehen Millionen unnötige Regelaufgaben, die die zuständigen Waffenbehörden sowie alle nachgelagert abzufragenden Stellen unverhältnismäßig belasten, da neue Erkenntnisse ohnehin über die Nachberichtspflicht übermittelt werden müssten. Erlaubniserteilungen und Verkaufsprozesse werden damit verzögert.

Darüber hinaus finden sich Beispiele von Regelungen, die durch technische Neuerungen überholt sind oder solche, welche technische Lösungen voraussetzen, die sich am Markt nicht etablieren konnten und entsprechend nicht mehr verfügbar sind. Hier müssen die Regelungen dahingehend geprüft werden, inwieweit sie obsolet sind oder dem aktuellen Stand der Waffentechnik und ihrer Fertigungsprozesse nicht mehr gerecht werden.

Im NWR waren zum Stichtag 31.07.2025 216.833 Waffen mit Bedürfnisgrund „Erbe“ registriert. Insgesamt weisen jedoch nur 8.597 Waffen (3,96 %) die waffentechnische Ausführung „Blockierte Waffe“ auf.

Beispiele für technisch unpassende Regelungen

- Als überholt betrachtet werden muss insbesondere die Blockierpflicht von Erbwaffen. Da sämtliche Hersteller von Blockiersystemen die Produktion oder sogar die Geschäftstätigkeit eingestellt haben, ist diese einerseits im Handel durch die mangelnde Verfügbarkeit von Blockiersystemen nicht mehr umsetzbar, andererseits können auch defekte Entsperrelemente nicht nachbestellt werden, sodass im Laufe der Zeit immer weniger Unternehmen eine Blockierung anbieten können.
- Der "Wildererparagraf" in Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.3 ist obsolet, da genau dies auf eine Vielzahl moderner oder modular aufgebauter Waffen zutrifft, und daher zu streichen.
- Neue Waffenmodelle (u. a. auch modulare Waffen) und neue Techniken (u. a. Antriebsarten bei erlaubnisfreien Waffen) lassen sich über bestehende Regelungen nicht optimal abbilden. Hier sollte geprüft werden, wie neue Waffenmodelle und Techniken sachgerecht im System abgebildet werden können.
- Zahlreiche historische Waffenmodelle sind bereits als erlaubnisfrei eingestuft (z. B. Druckluftwaffen, die vor dem 1. Januar 1970 hergestellt wurden, oder DDR Modelle vor dem 2. April 1991), es gilt zu prüfen, inwieweit hier weitere Modelle zu erfassen sind.

Berücksichtigt werden müssen dabei auch Antragsverfahren beim Bundeskriminalamt (BKA) (Feststellungsbescheide, Ausnahmegenehmigungen), bei der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) (Schreckschusswaffen, Druckluftwaffen) oder bei Waffenbehörden bzw. dem BVA (Antrag auf/Anzeige von Verbringungen).

Es ist zu prüfen, inwieweit Verfahren vereinfacht und an EU-Standards angepasst werden können, wobei auch vorhandene Schnittstellen auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden sollten.

Beispiele für überbürokratische Verfahren

- Bei den Verbringungsgenehmigungen innerhalb der EU kommt es insbesondere im Falle von Reparaturen im Ausland zu einer erheblichen Diskrepanz. Während für das Verbringen aus Deutschland in andere EU-Staaten eine Allgemeine Verbringungserlaubnis möglich ist, wird für das Verbringen nach Deutschland eine Einzelerlaubnis verlangt. Diese asymmetrische Handhabung stellt eine deutliche bürokratische Hürde für den innereuropäischen Warenverkehr dar. Dies steht damit auch im Widerspruch zur europäischen Warenverkehrsfreiheit und schwächt den Standort Deutschland.
- Innereuropäische Sonderkennzeichen wie das F-im-Fünfeck für freie Druckluftwaffen führen bei gewerblichen Erlaubnisinhabern zu einem erheblichen Antragsaufwand, einer Kostensteigerung und damit einem erheblichen bürokratischen Verwaltungsakt. Diese Hürden behindern den zügigen Marktzugang und führen zu Wettbewerbsnachteilen. Antragsverfahren und generelle Notwendigkeit sollten dringend überprüft werden.
- Gleichzeitig führt die Tatsache, dass in Deutschland Druckluftwaffen nur dann erlaubnisfrei sind, wenn sie mit einem F-im-Fünfeck gekennzeichnet sind, bei der Durchfuhr zu erheblichen Problemen und unnötiger Bürokratie.
- EU-Schreckschusswaffen haben keine einheitliche Kennzeichnung und werden aktuell bei Sicherstellungen in Deutschland als scharfe Schusswaffen betrachtet, obwohl sie laut Waffengesetz erlaubnisfrei sind. Dadurch geraten einführende Fachhändler in einen Wettbewerbsnachteil.
- Ausnahmegenehmigungen für verbotene Magazine sind maximal drei Jahre gültig und beinhalten zudem eine regelmäßige Meldepflicht für Erlaubnisinhaber, die in keinem Verhältnis zum noch vorhandenen Markt für diese Magazine steht. Es muss geprüft werden, inwieweit bürokratische Hürden (z. B. Einzelgenehmigungen, halbjährliche Verkaufs- und Bestandsmeldungen an das BKA, regelmäßige Ablauffristen der Ausnahmeanträge) aufgrund des fehlenden Gefahrenpotentials überhaupt verhältnismäßig sind.
- Das EU-Binnenmarktinformationssystem (IMI) wird bislang im Waffenrecht nicht konsequent genutzt. Eine verpflichtende und aktuelle Pflege der Datenbank durch alle Mitgliedstaaten würde den Datenaustausch erheblich verbessern und Doppelprüfungen vermeiden. Insbesondere könnten fehlende Einfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen aus EU-Staaten, in denen die betreffende Waffenart genehmigungsfrei ist, durch die deutschen Behörden über das IMI abgefragt werden. Perspektivisch sollte geprüft werden, ob auch gewerbliche Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG über einen sicheren Login einen direkten Abfragezugang erhalten können. Dies würde die Verfahren erheblich vereinfachen und den innereuropäischen Warenverkehr spürbar entlasten.

Die Beispiele zeigen: Ein praxisorientiertes, möglichst unbürokratisches und einheitlich vollziehbares Waffenrecht kann nicht nur das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates stärken, sondern entlastet die Waffenbehörden ebenso wie weitere betroffene Behörden und schafft so Kapazitäten für die Bekämpfung realer Gefahren.

5. Möglichkeiten der Digitalisierung prüfen

Die fehlende Digitalisierung im Waffenrecht beeinträchtigt Rechtssicherheit, Verfahrensökonomie und Nutzerfreundlichkeit. Die Evaluierung muss daher zwingend die Potentiale digitaler Prozesse in Verwaltung und Vollzug analysieren. Berücksichtigt werden müssen Online-Antragsverfahren für Erwerbe und Überlassungen durch WBK-Inhaber, eine digitale Waffenbesitzkarte und eine Verbesserung der Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters sowie eine effektive Vernetzung der Behörden. Dabei ist entscheidend, dass auch die Betroffenen aktiv eingebunden werden. Digitalisierung darf sich nicht allein auf Meldeprozesse beschränken, sondern muss den Abruf und Abgleich relevanter Informationen, das Anstoßen von Prozessen sowie das Nachreichen von Dokumenten ermöglichen.

Eine digitale Waffenbesitzkarte sollte zudem so gestaltet sein, dass gewerbliche Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG klar erkennen können, welche Vorgänge zulässig sind und welche nicht.

Der fehlenden Dialogfähigkeit des NWR wurde von gewerblichen Erlaubnisinhabern die zweithöchste Priorität zugewiesen.

Schließlich ist sicherzustellen, dass die digitale WBK auch dann praxistauglich bleibt, wenn kein Internetzugang verfügbar ist.

Begründung und Beispiele

Das Nationale Waffenregister (NWR) führt zu einem enormen administrativen Aufwand bei gewerblichen Erlaubnisinhabern, was unwirtschaftlich hohe Arbeitskosten verursacht. Gründe hierfür sind unter anderem die komplexen Aufteilungen von Waffen in wesentliche Waffenteile, mehrschichtige Meldeprozesse, fehlende Prüfmöglichkeiten für eigene Bestände und langwierige Abstimmungen mit einzelnen Waffenbehörden, wenn es zu Unstimmigkeiten oder Meldefehlern kommt.

Ein zentrales Defizit besteht in der fehlenden Dialogfähigkeit des NWR. Gewerbliche Erlaubnisinhaber haben nicht einmal die Möglichkeit, ihre eigenen Bestände direkt zu validieren.

Die Evaluierung muss daher insbesondere prüfen:

- welche Möglichkeiten einer besseren Dialogfähigkeit des NWR bestehen könnten,
- welche Daten tatsächlich dem Datenschutz unterliegen (z. B. personenbezogene Daten Dritter ohne deren Freigabe) und
- wo Datenschutzargumente als pauschale Blockade für notwendige Digitalisierung entkräftet werden können – etwa bei Zugriffen auf handelseigene Waffendaten.

Beispiele für mangelnde Datenprüfungsmöglichkeiten

- Der halbjährliche Registerauszug nach § 9 Abs. 3 WaffRG beinhaltet nur IDs und einen Status. Daten wie Hersteller, Modell, Kaliber können hierüber nicht abgeglichen werden. Mit diesem Registerauszug kann daher auch keine Steigerung der Datenqualität erreicht werden. Für gewerbliche Erlaubnisinhaber ist das Nationale Waffenregister damit wie Online-Banking ohne Kontoeinsicht, da im Grunde keinerlei verlässliche Möglichkeit besteht, eigene Bestände abzugleichen.
- Immer wieder kommt es vor, dass ganze Waffen aus dem Bestand eines Händlers durch eine Waffenbehörde gelöscht werden. Der Händler erhält hierüber keine Kenntnis.
- Bei abweichenden Daten zu den Einträgen im Register hat der Händler nur minimale Korrekturmöglichkeiten. Waffenbehörden bearbeiten die Änderungen jedoch häufig aufgrund von zu vielen Hinweisen nicht. Eine Datenbereinigung findet nicht statt.
- Wird eine Waffe versehentlich falsch aus dem Bestand eines gewerblichen Erlaubnisinhabers erworben, erhält dieser keinerlei Information darüber, sodass Fehler häufig erst sehr spät auffallen und dann mühsam über eine Aktivitätslöschung rückabgewickelt werden müssen.

Auch die für Hersteller und Händler nach § 37 WaffG verpflichtenden Meldungen, die bestehenden Ausnahmen für Meldungen (§ 37e Abs. 1 ff. WaffG) sowie die Regelungen des Waffenregistergesetzes (u. a. § 9 WaffRG) sollten genau in den Blick genommen und hinsichtlich der Komplexität und daraus resultierenden mangelnden Datenqualität überprüft werden. Zu prüfen ist dabei auch, ob alle Meldungen hinsichtlich der Vorgaben der EU-Feuernwaffenverordnung überhaupt nötig sind. Dies betrifft insbesondere Meldungen zu Waffenteilen sowie zu Reparaturen.

Beispiele für nicht notwendige Meldungen

- Einsteckläufe müssen vom privaten Erlaubnisinhaber nicht in die WBK eingetragen, vom gewerblichen Erlaubnisinhaber aber erfasst werden.
- Reparaturen für Inhaber von Ersatzbescheinigungen oder Behördenwaffen sind für gewerbliche Erlaubnisinhaber meldepflichtig, sodass diese Waffen kurzfristig – und bei mehrmaligen Reparaturen ggf. mit mehreren NWR-IDs – erfasst werden müssen.
- Beschussämter melden nicht an das Nationale Waffenregister, die Überlassung einer fertiggestellten Waffe an das Beschussamt ist für gewerbliche Erlaubnisinhaber jedoch meldepflichtig, obwohl darüber hinaus umfangreiche Dokumentationen und Listen für das Beschussamt zu erstellen sind.
- Kurzfristige Reparaturen ohne wesentliche Änderungen sind entweder umfangreich über Ersatzdokumentationen zu dokumentieren oder zu melden.

Im Rahmen der Evaluierung sollten auch die Möglichkeiten der Einführung einer digitalen WBK zur Vereinfachung im Arbeitsalltag von Fachhandel und Behörden beleuchtet werden. Denn eine Vernetzung von digitalen Erlaubnissen und dem Nationalen Waffenregister könnte nicht nur den Arbeitsalltag im Handel erleichtern, indem beispielsweise Waffendaten von Kunden nach Freigabe elektronisch verarbeitet werden könnten, sondern auch beim Verkauf zwischen

Privatpersonen mehr Sicherheit schaffen. Gleichzeitig reduziert eine einheitliche digitale WBK die Zahl an Vordrucken im Waffenrecht massiv.

Beispiele für Potentiale der digitalen WBK

- Aktuell bestehen neun verschiedene Vordrucke allein für Besitz- und Führerlaubnisse.
- Waffenbehörden nutzen uneinheitliche Formulare zur Erwerbs- und Überlassungsanzeige, die vom Kunden jeweils gesondert – teilweise händisch – auszufüllen sind. Online-Anträge sind noch nicht flächendeckend möglich.
- Besitzerlaubnisse müssen im Original bei der Waffenbehörde vorgelegt werden. Oft dauert die Eintragung einer Waffe mehrere Wochen oder sogar Monate. In diesem Zeitraum liegt keine Besitzerlaubnis für sämtliche auf dem Dokument eingetragenen Waffen vor, sodass Transport, und damit Training, oder Munitionserwerb nicht möglich sind und auch die regelmäßigen Schießnachweise nicht erbracht werden können.
- Analoge Abläufe verzögern Anträge und binden Ressourcen.
- Nach wie vor ist das Ermitteln der IDs von privaten Waffenbesitzern durch den Handel zeitaufwendig und häufig mit einem Kontakt zur zuständigen Waffenbehörde verbunden, um Waffen anzukaufen oder zur Reparatur anzunehmen. Wünschenswert wäre eine Abfragemöglichkeit über eine digitale WBK (ähnlich wie bei Gesundheitskarten und eRezept). Sinnvoll wäre zudem, dass beim Anstoßen einer Überlassungsabsicht über eine E- oder F-ID ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal zurückgegeben wird, sodass sich die ID zuverlässig mit der vorliegenden Person verknüpfen lässt.

Das Thema Digitalisierung betrifft aber auch einen effektiven und ressourcenschonenden Vollzug durch eine vollständig digitale Vernetzung aller beteiligten Behörden. Derzeit erfolgt der Datenaustausch zwischen Waffenbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz und weiteren Stellen oft verzögert, teilweise noch analog und mit hohem Aufwand.

Dies führt zu langen und nicht selten sicherheitsrelevanten Informationsdefiziten.

Es ist daher zu prüfen, wie eine moderne, digital vernetzte Infrastruktur

sicherstellen kann, dass relevante Informationen – etwa zu Waffenbesitzverboten, nicht vorhandener Zuverlässigkeit oder zu Strafverfahren – in Echtzeit und datenschutzkonform deutschlandweit und bundesländerübergreifend verfügbar sind. Notwendig ist, über eine durchgängig digitale Verwaltung eine belastbare und rechtssichere Umsetzung des Waffenrechts mit einem klaren Fokus auf die tatsächliche Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Dabei sind jagdrechtliche, waffenrechtliche und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zu berücksichtigen.

Mangelnde Digitalisierung führt nicht selten zu sicherheitsrelevanten Informationsdefiziten.

Mangelnde Behördenvernetzung (D und EU)

- Informationen zu Straftaten, die ein Waffenbesitzverbot begründen würden, erreichen die Waffenbehörde oft nicht, wenn die entsprechende Person keine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt.
- Auffälligkeiten sind nicht zwingend bundesländerübergreifend verfügbar.

- Eine mangelnde Vernetzung besteht auch auf EU-Ebene: So führen nicht vorhandene Einträge anderer Mitgliedstaaten im Binnenmarktinformationssystem dazu, dass Verbringungerlaubnisse für im Empfängerland freie Waffen nicht erteilt werden, was Handelsbeschränkungen in Deutschland bedeutet.

Eine konsequente Digitalisierung aller waffenrechtlichen Verfahren bietet erhebliche Potentiale zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung. Elektronische Antrags- und Meldeverfahren, eine digitale WBK, eine verbesserte Vernetzung der Waffenbehörden sowie eine umfassende Reform des Nationalen Waffenregisters können nicht nur Verwaltungsaufwand und Bearbeitungszeiten deutlich reduzieren, sondern auch die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöhen.

Schlusswort

Leistungsfähige Büchsenmachermeister- und Waffenfachhandelsbetriebe sind eine tragende Säule der sicheren Anwendung des Waffenrechts in Deutschland. Mit der Evaluierung des Waffenrechts bietet sich die Gelegenheit, zu ermitteln, wie die zentrale Rolle gewerblicher Erlaubnisinhaber gestärkt werden kann.

Dazu sind klare, praktikable und verhältnismäßige Rahmenbedingungen, mehr Befugnisse sowie eine konsequente Entlastung von bürokratischen Hürden ohne Sicherheitsrelevanz notwendig. Statt pauschaler Restriktionen braucht es eine partnerschaftliche Ausgestaltung des Waffenrechts – zwischen staatlichen Stellen und rechtskonformen Akteuren. Nur so kann nachhaltige Sicherheit gewährleistet werden.

Marburg, den 06.10.2025

Michael Blendinger
Präsident

Frank Satzinger
1. Vize-Präsident

Achim Schäfer
2. Vize-Präsident, Schatzmeister

Kontakt

Sie benötigen weitere Informationen oder wünschen einen persönlichen Austausch bezüglich unserer Stellungnahme?

Gerne stehen wir Ihnen für Telefonate, Videokonferenzen und persönliche Termine zur Verfügung. Nutzen Sie hierfür bitte die untenstehenden Kontaktdaten. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Darüber hinaus verweisen wir an dieser Stelle ergänzend auf unsere Positionspapiere „Waffenrecht auf dem Prüfstand“ und „Reserve stärken“ sowie unsere Stellungnahme zur Beschussrechtsnovellierung.



<https://www.vdb-waffen.de/d/svg8ek94.pdf>



<https://www.vdb-waffen.de/d/38k83783.pdf>



<https://www.vdb-waffen.de/d/tb045hw9.pdf>



Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)

-  Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg
-  +49 (0) 64 21 – 480 75 00
-  interessen@vdb-waffen.de
-  www.vdb-waffen.de

Lobbyregister-Nummer: R000081

Zertifiziert vom TÜV Rheinland nach ISO
9001:2015

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.800 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure und über 21.000 Fördermitglieder. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.